

Beiblatt zum Antragsformular Wohnbeihilfe (BW 17)

Information zur Förderungsvoraussetzung gem. § 34 (2) Z 5 K-WBFG 2017 idgF betreffend Mietobergrenzen für Privatwohnungen:

Ab 1. Jänner 2019 darf gemäß § 34 (2) Z 5 K-WBFG 2017 idgF. in Verbindung mit § 50 (2) K-WBFG 2017 idgF Wohnbeihilfe nur gewährt werden, wenn der Hauptmietzins das angemessene Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, BGBl. Nr. 139/1979, oder den für das Bundesland Kärnten jeweils gültigen Richtwert ohne Zuschläge für eine gemietete Wohnung der Ausstattungskategorie A nach den mietrechtlichen Vorschriften nicht übersteigt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, wenn ein Wohnungswechsel dem Antragsteller aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht zumutbar ist (§ 50 (3) K-WBFG 2017 idgF). Dies trifft insbesondere bei Personen zu, die:

- (1) erwerbsunfähig sind (erforderlicher Nachweis: Attest eines Amtsarztes, Nachweis über Bezug von Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension);
- (2) bereits eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen und einen langjährigen Mietvertrag nachweisen (erforderlicher Nachweis: Pensionsbescheid bzw. Pensionsauszahlungs-bestätigung und Kopie des Mietvertrages);
- (3) pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 123 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, welche ein Pflegegeld zumindest der Stufe 3 beziehen, im gemeinsamen Haushalt überwiegend betreuen (erforderlicher Nachweis: Nachweis über Bezug des Pflegegeldes Stufe 3);
- (4) ein Pflegegeld mindestens der Stufe 2 beziehen (erforderlicher Nachweis: Nachweis über Bezug des Pflegegeldes Stufe 2);
- (5) einen festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen, oder sie mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt zusammenleben, die einen festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen (erforderlicher Nachweis: Kopie des Behindertenausweises);
- (6) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern im Sinn der §§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes oder gleichartiger landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften leisten;
- (7) mit Beziehern erhöhter Familienbeihilfe im gemeinsamen Haushalt leben (erforderlicher Nachweis: Kopie des entsprechenden Informationsschreibens des Finanzamtes).

Damit jedoch ein Ausnahmetatbestand angewendet werden kann, müssen Sie bereits vor 01.01.2019 in der entsprechenden Wohnung, die die Voraussetzungen des § 34 (2) Z 5 K-WBFG 2017 idgF nicht erfüllt, gewohnt haben. Die Wohnbeihilfe kann dann weiter gewährt werden, solange der entsprechende Ausnahmetatbestand zutrifft und kein Wohnungswechsel vorgenommen wird. **Achtung: Wird nach dem 01.01.2019 eine Wohnung bezogen, die den Voraussetzungen § 34 (2) Z 5 K-WBFG 2017 idgF nicht entspricht, kann kein Ausnahmetatbestand angewendet und keine Wohnbeihilfe gewährt werden.**

Wie hoch darf der Mietzins bei Privatwohnungen sein, um ein Ansuchen auf Wohnbeihilfe stellen zu können? Bei Wohnungen, für die ab 01.01.2019 erstmalig Wohnbeihilfe angesucht wird, darf der reine Mietzins pro Quadratmeter (Nettomiete) maximal EUR 7,20 betragen (zu Vergleichszwecken sind Betriebs-, Heiz- und Stromkosten, sowie die Mehrwertsteuer von 10 % vorher abzuziehen).

Für unterschiedliche Wohnungsgrößen ergeben sich dadurch folgende maximale Netto-Mietzinse:

m ²	Nettomiete	m ²	Nettomiete	m ²	Nettomiete
25	180,00	50	360,00	75	540,00
26	187,20	51	367,20	76	547,20
27	194,40	52	374,40	77	554,40
28	201,60	53	381,60	78	561,60
29	208,80	54	388,80	79	568,80
30	216,00	55	396,00	80	576,00
31	223,20	56	403,20	81	583,20
32	230,40	57	410,40	82	590,40
33	237,60	58	417,60	83	597,60
34	244,80	59	424,80	84	604,80
35	252,00	60	432,00	85	612,00
36	259,20	61	439,20	86	619,20
37	266,40	62	446,40	87	626,40
38	273,60	63	453,60	88	633,60
39	280,80	64	460,80	89	640,80
40	288,00	65	468,00	90	648,00
41	295,20	66	475,20	91	655,20
42	302,40	67	482,40	92	662,40
43	309,60	68	489,60	93	669,60
44	316,80	69	496,80	94	676,80
45	324,00	70	504,00	95	684,00
46	331,20	71	511,20	96	691,20
47	338,40	72	518,40	97	698,40
48	345,60	73	525,60	98	705,60
49	352,80	74	532,80	99	712,80